

5. 1. Gilt der Gerichtsstand des § 606 ZPD. für die Scheidungs-
klage eines in Österreich wohnenden Mannes altreichsdeutscher
Staatsangehörigkeit, wenn die Gerichtsstände nach §§ 76 und 100
der österreichischen Jurisdiktionsnorm nicht gegeben sind?

2. Ist Inland in §§ 76 und 100 der österreichischen Jurisdiktions-
norm im Sinne des Staatsrechts oder im Sinne des Geltungsgebiets
der österreichischen Prozeßgesetze zu verstehen?

ZPD. § 606. Österreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichts-
barkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen
Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (Öst. RGBl.
Nr. 111) — ZM. — §§ 76, 100. Gesetz betr. die Einführung dieses
Gesetzes vom 1. August 1895 — ÖG. z. ZM. — Art. X.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 26. Juni 1939 i. S. Chemann S. (Kl.)
w. Ehefrau S. (Bekl.). IV GB 74/39.

Der Kläger, wohnhaft in Wien, heiratete am 2. Juli 1927 in
der Tschechoslowakei seine jetzige Frau. Er war und ist reichsdeutscher
Staatsangehöriger; sie war tschechoslowakische Staatsangehörige und
erwarb durch die Heirat die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit. Die
Ehegatten hatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Berlin-
Lichtenberg. 1930 trennten sie sich; der Mann zog nach Wien, die
Frau nach Böhmen. Der Mann erstrebt die Scheidung der Ehe nach
§ 55 EheG. Das zuerst angerufene Landgericht Wien lehnte seine
Zuständigkeit ab; denn die Gatten hätten ihren letzten gemeinsamen
Wohnsitz nicht im Inland im Sinne der österreichischen Prozeßgesetze
gehabt, seien auch nicht Inländer in diesem Sinne, so daß die §§ 76 und
100 ZM. unanwendbar seien. Das daraufhin angerufene Landgericht
Berlin lehnte gleichfalls ab; denn der Mann habe seinen allgemeinen
Gerichtsstand im Inland in Wien, so daß nach § 606 ZPD. die Zu-
ständigkeit des dortigen Landgerichts gegeben sei. Das Reichsgericht
nahm die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin an aus folgenden

Gründen:

Das Reichsgericht ist zu der beantragten Entscheidung über die Zuständigkeit berufen. § 36 Ziff. 3 ZPO. einerseits, andererseits §§ 28, 47 ZM. in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) lassen das Reichsgericht als das den beiden angerufenen Gerichten gemeinsame Obergericht entscheiden. Hingegen ist § 48 ZM. nicht anzuwenden, da keine Frage zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen berührt ist.

Das Landgericht Wien hat mit Recht nach dem für das Prozeßgericht geltenden Territorialgrundsatz den Begriff des Inlandes und des Inländers nach Art. X GG. z. ZM. auf das Gebiet des für Österreich geltenden Prozeßrechts beschränkt. Durch die Heimkehr Österreichs in das Deutsche Reich haben diese Begriffe keine Erweiterung erfahren. Wegen des Nebeneinanderbestehens verschiedener Prozeßrechtssysteme im Raume des Großdeutschen Reiches ist der Begriff des Inlands im Sinne jedes dieser Systeme gegeben. Damit entfällt aber die rechtliche Grundlage der Entscheidung des Landgerichts Berlin, das Inland im politischen und staatsrechtlichen Sinne des Großdeutschen Reiches auffaßt, also nicht unter Beschränkung auf das Geltungsgebiet der Prozeßordnung. Dadurch greift die Entscheidung über das Anwendungsgebiet der Prozeßgesetze hinaus und verletzt den Territorialgrundsatz, indem sie die Zuständigkeit im Anwendungsgebiete der österreichischen Gesetze nach den Gesetzen des Altreichs als gegeben annimmt.

Der Antragsteller konnte daher nach § 606 ZPO. die Scheidungsklage mangels eines gegenwärtigen Wohnsitzes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes beim Landgericht seines letzten inländischen Wohnsitzes im Geltungsgebiete der Reichsprozeßgesetze erheben.